



## **Stadtgemeinde Brig-Glis**

**Präsidentenamt** Postfach 272, 3900 Brig. T 027 922 41 21 / F 027 922 41 25

### **Auszug aus den Ratsentscheiden, September 2017**

#### **Raumplanung**

Der Stadtrat hat sich wiederholt mit Fragen der Raumplanung befasst und diese in die Praxis bei der Behandlung von Baugesuchen einfließen lassen. Nach den deutlichen Abstimmungsergebnissen bei den Raumplanungsvorlagen auf Stufe Bund und auf Stufe Kanton sind die Gemeinden gefordert, bis 2019 ihre Bauzonen zu überholen und auf den Bedarf für die nächsten 30 Jahre zu redimensionieren. Bereits am 29. November 2016 hat der Stadtrat deshalb einen Grundsatzentscheid für anstehende Baugesuche erlassen. Demnach sind für eine positive Vormeinung für Neubauten in der 2. Erschliessungsetappe folgende Kriterien kumulativ zu erfüllen:

1. Baulücke oder Gebiet bereits überbaut (gemäss Bauzonenanalyse des Kantons)
2. Erschlossen
3. Relativ zentrale Lage (Distanz zu Schulen und ÖV)

Der Rat hat als vorsorgliche Massnahme auch bereits eine Planungszone erlassen, um zu verhindern, dass Neubauten ausserhalb des Siedlungsgebiets vollendete Tatsachen schaffen. Solche Planungszone verhindern nicht grundsätzlich die Bautätigkeit; diese darf jedoch nicht dem beabsichtigten Zweck der Planungszone widersprechen. Die Dauer der Massnahme ist auf zwei Jahre beschränkt; sie kann von der Urversammlung in begründeten Fällen für weitere drei Jahre verlängert werden.